

Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) ▲^{1*}

Keine Angaben von Syndikusrechtsanwälten im Hinblick auf ihre Syndikustätigkeit erforderlich!

An die
Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
|

Prüfzeitraum 2025
Bitte beachten Sie die im Anschreiben angegebene Frist, binnen derer der Fragebogen übermittelt werden muss.

Ort, Datum _____

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen.

Erhebungsjahr ist das **Kalenderjahr 2025**; alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 („Prüfzeitraum“).

A) Angaben zur Person

1	Name, Vorname, ggf. akad. Grad				
2	Kanzleiname oder -firma				
3	Geburtsdatum	T T M M J J	4	Mitgliedsnummer oder Zugangsschlüssel (s. Anschreiben)	

B) Berufsunterbrechung

1	Ich war im gesamten Prüfzeitraum <u>durchgängig</u> von meiner Kanzleipflicht gem. § 29 BRAO befreit und habe meinen Anwalts-Beruf <u>nicht</u> ausgeübt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit C) (keine Anlagen erforderlich) falls „Nein“ → weiter mit B2)
2	Ich habe im gesamten Prüfzeitraum meinen Anwalts-Beruf <u>durchgängig nicht</u> ausgeübt, weil ich an der Berufsausübung gehindert war. ▲ ²	<input type="checkbox"/> Ja, weil (Grund): <input style="width: 100%;" type="text"/> <input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit C) (keine Anlagen erforderlich) falls „Nein“ → weiter mit Anlage R

C) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

Unterschrift

*) Das Dreiecksymbol – ▲ – verweist auf zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

Anlage R Rechtsanwälte

A) Tätigkeitsschwerpunkte/Fachanwaltstitel

Welche Tätigkeits- schwerpunkte hatten Sie im Prüfzeit- raum? (beliebige Zahl)	01	<input type="checkbox"/> Agrarrecht	24	<input type="checkbox"/> Insolvenzverwaltung	47	<input type="checkbox"/> Transp./SpeditionsR
	02	<input type="checkbox"/> Aktienrecht	25	<input type="checkbox"/> IT-Recht	48	<input type="checkbox"/> Treuhandschaft
	03	<input type="checkbox"/> Arbeitsrecht	26	<input type="checkbox"/> Kapitalanlagerecht	49	<input type="checkbox"/> Umweltrecht
	04	<input type="checkbox"/> Bankrecht	27	<input type="checkbox"/> Kapitalmarktrecht	50	<input type="checkbox"/> Unternehmensnachf.
	05	<input type="checkbox"/> Baurecht, privates	28	<input type="checkbox"/> Kaufrecht	51	<input type="checkbox"/> Urheberrecht
	06	<input type="checkbox"/> Baurecht, öffentliches	29	<input type="checkbox"/> Maklerrecht	52	<input type="checkbox"/> Vereinsrecht
	07	<input type="checkbox"/> Beamtenrecht	30	<input type="checkbox"/> Mediation	53	<input type="checkbox"/> Verfassungsrecht
	08	<input type="checkbox"/> Betreuungen	31	<input type="checkbox"/> Medienrecht	54	<input type="checkbox"/> Vergaberecht
	09	<input type="checkbox"/> Betreuungsrecht	32	<input type="checkbox"/> Medizinrecht	55	<input type="checkbox"/> Verkehrsrecht
	10	<input type="checkbox"/> Compliance	33	<input type="checkbox"/> Mergers & Acquisitions	56	<input type="checkbox"/> Versicherungsrecht
	11	<input type="checkbox"/> Datenschutzrecht	34	<input type="checkbox"/> Mietrecht	57	<input type="checkbox"/> Vertragsrecht
	12	<input type="checkbox"/> Energierecht	35	<input type="checkbox"/> Nachlassverwaltung	58	<input type="checkbox"/> Verwaltungsrecht
	13	<input type="checkbox"/> Erbrecht	36	<input type="checkbox"/> Oldtimerrecht	59	<input type="checkbox"/> WEG-Recht
	14	<input type="checkbox"/> Existenzgründung	37	<input type="checkbox"/> Patentrecht	60	<input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht
	15	<input type="checkbox"/> Familienrecht	38	<input type="checkbox"/> Pferde-/Reitsportrecht	61	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsrecht
	16	<input type="checkbox"/> Finanzdienstleistung	39	<input type="checkbox"/> Reiserecht	62	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsstrafrecht
	17	<input type="checkbox"/> Gesellschaftsrecht	40	<input type="checkbox"/> Schiedsgerichtsbar.	63	<input type="checkbox"/> Zollrecht
	18	<input type="checkbox"/> Gew. Rechtsschutz	41	<input type="checkbox"/> Sozialrecht	64	<input type="checkbox"/> Zwangsversteigerung
	19	<input type="checkbox"/> Handelsrecht	42	<input type="checkbox"/> Sportrecht	65	<input type="checkbox"/> Zwangsverwaltung
	20	<input type="checkbox"/> Hausverwaltung	43	<input type="checkbox"/> Steuerrecht	66	<input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung
	21	<input type="checkbox"/> Immobilienrecht	44	<input type="checkbox"/> Stiftungsrecht	67	<input type="checkbox"/> Sonstige:
	22	<input type="checkbox"/> Inkasso	45	<input type="checkbox"/> Strafrecht		
	23	<input type="checkbox"/> Insolvenzrecht	46	<input type="checkbox"/> Testamentsvollstreck.		
Welche/n Fachanwaltstitel dürfen Sie führen? (maximal drei)	00	<input type="checkbox"/> kein Fachanwaltstitel				
	01	<input type="checkbox"/> Fachanwalt für	02	<input type="checkbox"/> Fachanwalt für	03	<input type="checkbox"/> Fachanwalt für

B) Fragen zur Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

		keine	1 bis 2 Fälle	3 bis 10 Fälle	mehr als 10 Fälle
In wieviel Fällen ^{▲3} haben Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ^{▲4} im Prüfzeitraum (Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben. ^{▲5})					
1.1 für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt? ^{▲6}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt? ^{▲7}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt? ^{▲8}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4 für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten mitgewirkt? ^{▲9}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5 für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mitgewirkt? ^{▲10}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6 für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt? ^{▲11}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? ^{▲12}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten? ^{▲13}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Beratung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht? ^{▲14}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht? ^{▲15}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Bitte beachten: Amtswalter sind keine Verpflichteten! ▲16)	↙	Wenn Sie <u>alle</u> Fragen mit „keine“ beantwortet haben, ist der Fragenteil abgeschlossen → weiter bei D)			

C) Mandate

1	Wies im Prüfzeitraum im Rahmen der in B) angegebenen Fälle ein Beteiligter (Mandant, Gegner bzw. Vertragspartner des Mandanten, für den Mandanten auftretende Person, wirtschaftlich Berechtigter etc.), ein Gegenstand des Mandats oder ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wurde, unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) einen Bezug zu einem der folgenden Länder auf? ^{▲17}	Ja	Nein
1.1	Afghanistan, Algerien (seit 05.08.2025), Angola (seit 05.08.2025), Barbados (bis 04.08.2025), Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste (seit 05.08.2025), Gibraltar (bis 04.08.2025), Haiti, Jamaika (bis 04.08.2025), Jemen, Kamerun, Kenia (seit 05.08.2025), Laos (seit 05.08.2025), Libanon (seit 05.08.2025), Mali, Monaco (seit 05.08.2025), Mosambik, Myanmar/Birma, Namibia (seit 05.08.2025), Nepal (seit 05.08.2025), Nigeria, Panama (bis 04.08.2025), Philippinen (bis 04.08.2025), Senegal (bis 04.08.2025), Südafrika, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda (bis 04.08.2025), Vanuatu, Venezuela (seit 05.08.2025), Vereinigte Arabische Emirate (bis 04.08.2025), Vietnam; (Stand, soweit nicht anders gekennzeichnet, jeweils 31.12.2025)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Bolivien (seit 24.10.2025), Britische Jungferninseln (seit 24.10.2025), Bulgarien, Demokratische Volksrepublik Korea (seit 24.10.2025), Iran; (Stand, soweit nicht anders gekennzeichnet, jeweils 31.12.2025)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Malta, Russland, Zypern; (Stand, soweit nicht anders gekennzeichnet, jeweils 31.12.2025)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2	In wie vielen der in B) angegebenen Fälle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ^{▲18} ... (erfüllt ein Fall mehrere Kriterien, ist er mehrfach anzugeben. ^{▲19})	keine	1 bis 2	3 bis 10	mehr als 10
2.1	... haben Sie an Treuhandverhältnissen oder -geschäften mitgewirkt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	... haben Sie an der Übertragung von Gesellschaftsanteilen („Share Deals“) an einer Objektgesellschaft mitgewirkt, die unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) Eigentum an Immobilien hält?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	... war der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 12, 13, 14 GwG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	... haben Sie unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen beraten oder vertreten, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung ^{▲20} dienen (z.B. Publikumsfonds)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	... haben Sie unmittelbar oder mittelbar Unternehmen mit nominellen Anteilseignern ^{▲21} oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien ^{▲22} beraten bzw. vertreten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	... bestand hinsichtlich des Mandatsinhalts oder des Leistungsaustauschs Bezug zu Öl, Waffen, Tabakerzeugnissen, Kulturgütern oder anderen Artikeln von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7	... haben Sie Zahlungen (z.B. auf Kanzlei-, Ander-, Treuhandkonten) von Dritten erhalten, die weder Mandant, noch Gegner und auch nicht mit diesen verbundene Unternehmen oder Angehörige waren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8	... haben Sie Bargeld zur Einzahlung auf Ander- oder Treuhandkonten bzw. -depots erlangt, das, auch in mehreren Tranchen, den Betrag bzw. Gegenwert von EUR 10.000 übersteigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9	... haben Sie Wertpapiere oder andere Wertgegenstände, insbesondere Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten zur Weitergabe an Dritte oder zur Verwahrung erlangt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

Unterschrift

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Jörg Martin Mathis, zu erreichen über die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, datenschutzbeauftragter@rak-ffm.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Katalogtätigkeiten im Prüfzeitraum ausgeübt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

Empfänger personenbezogener Daten:

Für die Online-Erhebung werden die Dienste der Firma Lamano GmbH & Co. KG, Prenzlauer Allee 36G, 10405 Berlin genutzt. Deren Vertragspartner ist die Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, die die Online-Erhebung zentral für alle teilnehmenden Rechtsanwaltskammern betreut. Die Lamando GmbH & Co. KG und die Rechtsanwaltskammer München sind damit Empfänger der eingegebenen Daten. Diese Empfänger erhalten ausschließlich die von Ihnen in der Online-Erhebung eingegebenen Daten ohne jeden Personenbezug. Eine Zuordnung dieser Daten zu einer Person ist diesen Empfängern daher nicht möglich. Die Identifizierung kann nur die zuständige Rechtsanwaltskammer selbst vornehmen.

Speicherdauer:

Die eingegebenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe von § 51a Abs. 1 GwG solange gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Kammer erforderlich ist.

Betroffenenrechte:

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Rechtsgrundlage für das Auskunftersuchen ist § 52 Abs. 6 GwG. Demnach haben Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG sind, der nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagen vorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Sie sind nicht verpflichtet, an der angebotenen Online-Erhebung teilzunehmen; alternativ können Sie auf unserer Internetseite den entsprechenden Fragebogen herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und uns übersenden oder wir senden Ihnen einen entsprechenden Fragebogen auf Anforderung zu. Wer entgegen § 52 Abs. 6 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeld.

▲ Erläuterungen

zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

- 1 Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist gem. § 50 Nr. 3 GwG im Hinblick auf die Durchführung des Geldwäschegesetzes Aufsichtsbehörde für nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichtete Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Hierzu gehören auch Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46c Abs. 1 BRAO) sowie europäische und ausländische (Syndikus-)Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 51 Abs. 3 GwG Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GwG). Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG wahrnehmen. Der Fragebogen dient der Erhebung, ob und – falls zutreffend – in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung solche Tätigkeiten im Prüfzeitraum getätigt wurden. Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt als solche nicht automatisch dazu, dass auch eine weitergehende Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt: Die Auswahl der anlasslos zu Prüfenden erfolgt durch Zufallswahl sowie risikobasiert. Die Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO, die diesem Fragebogen beiliegen.
- 2 Personen, die hauptberuflich nichtanwaltschaftlich tätig sind (z.B. aufgrund einer nichtanwaltschaftlichen Nebentätigkeit oder einer Tätigkeit als Unternehmensjurist ohne Syndikuszulassung) und daneben über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen (z.B. in der sog. „Wohnzimmerkanzlei“), haben gleichwohl durchgängig ihren Anwaltsberuf im Rahmen dieser niedergelassenen Tätigkeit ausgeübt. Das gilt auch dann, wenn sie im gesamten Prüfungszeitraum gar keine Mandate betreut haben. In diesem Fall kann in der Anlage R unter den Fragen zu Buchstaben B) überall „keine“ angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn im Prüfzeitraum aufgrund anderweitiger Tätigkeit keine Mandate bearbeitet wurden, aber gleichwohl die Zulassung ohne Kanzleipflichtbefreiung fortbestand (z.B. in Fällen von Kinderbetreuung, Arbeitgeberwechsel oder schlechter Auftragslage).
- 3 Jedes Einzelmandat und jede separate Angelegenheit bildet einen gesonderten Fall, auch wenn diese etwa im Rahmen von Dauermandaten bearbeitet werden
- 4 Das GwG findet auch auf **angestellte Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte** Anwendung, soweit sie anwaltschaftliche Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben (§ 46c Abs. 1 BRAO, § 10 Abs. 8a GwG). Das Maß der Bearbeitung ist dabei ohne Relevanz, so dass auch unwesentliche Bearbeitungselemente genügen, um die Verpflichtetenqualifikation zu begründen. Nicht ausschlaggebend ist ferner der konkrete Teilbereich der Sachbearbeitung. Die Verpflichteteneigenschaft ist beispielsweise auch in Fällen zu bejahen, bei denen sich etwa im Rahmen einer M & A- Transaktion der Kanzlei ein Rechtsanwalt ausschließlich um einen datenschutzrechtlichen Aspekt kümmert. Anders ist der Fall dagegen zu beurteilen, wenn ein einen Unternehmensverkauf betreuender Rechtsanwalt selbst einen externen Kollegen mandatiert, z.B. isoliert den marken- oder arbeitsrechtlichen Aspekt des Verkaufs zu begutachten, da dieses Mandatsverhältnis dann keine Tätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG zum Gegenstand hat. **Angestellte Unternehmensjuristen**, die nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind, sind im Rahmen dieser Tätigkeit im Unternehmen dagegen nicht Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, unabhängig davon, ob sie als (niedergelassener) Rechtsanwalt zugelassen sind (und diesbezüglich ggf. Verpflichtete sind). **Kanzleien oder Berufsausübungsgesellschaften** sind als solche nach aktueller Rechtslage keine Verpflichteten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, sondern immer der einzelne Rechtsanwalt.
- 5 Wurde beispielsweise im Rahmen eines Immobiliengeschäfts der Mandant auch bei der Kontoeröffnung beraten, so ist der Fall sowohl bei dem Kriterium „Kauf oder Verkauf von Immobilien“, als auch bei dem Kriterium „Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten“ anzugeben. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.
- 6 Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Sorgfaltspflichten aus. Eine Wertgrenze, unterhalb derer die Sorgfaltspflichten entfallen würden, existiert nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflösungen oder Auflassungsvormerkungen). Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen ebenfalls keine Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Bei Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen ist zu differenzieren: Erfolgt die Übernahme der Immobilie in diesen Mandaten innerhalb des betroffenen Personenkreises, wird die Verpflichteteneigenschaft in der Regel nicht begründet. Erfolgt ein Verkauf der Immobilie an Dritte, wird die Verpflichteteneigenschaft begründet und die Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Aus Vorsichtsgründen wird empfohlen, auch hier erhöhte Sorgfalt walten zu lassen, da davon auszugehen ist, dass der Immobilienerwerb in der Zwangsversteigerung zur Geldwäsche besonders geeignet ist (vgl. § 2 Abs. 4 GwG). Die Mitwirkung am Kauf

und Verkauf von Schiffen fällt schließlich auch nicht unter das vorliegende Kataloggeschäft; indes kann hier die Einordnung unter ein anderes Kataloggeschäft in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für den Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG, oder die Gründung von Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffsgesellschaften).

7 Unter den Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben fallen sowohl die Übertragung in Form des sog. „Asset Deals“, also der Übertragung der Gesamtheit oder eines relevanten Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, als auch die Übertragung von Geschäftsanteilen („Share Deal“), unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Ob die Regelung ebenso Anwendung auf den Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger freier Berufe findet, wird in der Regel dahingestellt bleiben können, weil der Zusammenschluss von Praxen nun unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) GwG (Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen) fallen kann. Diesbezüglich kann weiter auch eine Beschaffung der zur Gründung zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr.10 lit. a) sublit. dd) GwG) oder die Gründung, der Betrieb oder die Verwaltung von Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee) GwG) in Betracht kommen. Hierunter kann auch der Kauf und Verkauf von Ein-Asset-Gesellschaften fallen.

8 Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung für den Mandanten rechtlich begleiten (Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als (ggf. auch nur faktischer) Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Von der Norm erfasst wird auch jede Fremdverwaltung auf einem Rechtsanwalts-Anderkonto oder -Anderdepot. Im Rahmen von Inkassotätigkeiten (einschließlich Zwangsvollstreckung) erlangte Gelder, die sogleich an den Mandanten weitergeleitet werden, werden nicht „verwaltet“ (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG). Das gilt mit Blick auf den Gesetzeszweck auch für Zahlungen des Gegners infolge gerichtlicher Verurteilung oder bei Leistungen des Versicherers; dies jedoch nur bei geringem Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko. In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 10 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) GwG ist ferner im Regelfall bei einem Betrag von bis zu € 15.000,00 – bezogen auf den Mandanten, nicht auf das Mandat – nicht von einer „Verwaltung“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG auszugehen, selbst wenn das Fremdgeld (in Summe) bis zu dieser Betragsgrenze über einen längeren Zeitraum angesammelt wird, etwa aufgrund von Ratenzahlungen Dritter, die auf Wunsch des Mandanten zur Vermeidung von Buchungsaufwand nur einmal jährlich an ihn ausgekehrt werden.

Die Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs kann unter die „Verwaltung“ von sonstigen Vermögenswerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 1 GwG fallen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Mitwirkung an laufenden Umsatzgeschäften, d.h. laufende An- und Verkäufe entsprechender Schutzrechte oder eine laufende Lizenzverwertung gerichtet ist, wie dies bei Patentverwertungsgesellschaften der Fall sein kann. Keine Verwaltung im Sinne der Vorschrift sind hingegen die Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, die Gestaltung von Lizenzverträgen oder die laufende Frist- und Kollisionsüberwachung. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.

Die unmittelbare oder mittelbare Verwaltung von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen (vgl. Anlage 2, Nr. 1 lit. c) zum GwG), fällt ebenfalls unter diese Katalogtätigkeit. Der Begriff der Vermögensverwaltung findet sich im Steuerrecht (§ 14 S. 3 der Abgabenordnung). Nach § 14 S. 3 AO liegt eine Vermögensverwaltung in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Hierzu gehören z.B. Publikumsfonds oder andere Investmentfonds (auch) für Privatanleger.

9 Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Form von Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung in Bezug auf (Bank-, Spar- oder Wertpapier-) Kontoeröffnung, -führung oder -verwaltung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln oder beispielsweise um die rechtliche Beratung bei (Auslands-) Kontoeröffnungen durch den Mandanten oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikel. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.

10 Hierzu zählt die Beratung und sonstige Unterstützung des Mandanten mit Kapitalbedarf bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen. Geschäfte mit Schiffen, die z.B. nach dem Flaggengesetz ins Ausland ausgeflaggt und unter der Flagge eines anderen Staates fahren sollen, können ebenfalls unter diese Katalogtätigkeit fallen. Insoweit kann das Schiff als einzig relevantes Betriebsmittel der im Ausland zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung zu gründenden Gesellschaft (Ein-Schiffsgesellschaft) anzusehen sein (z.B. bei einer Beratung und Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Schiffen). In Betracht kommen aber auch andere Ein-Asset-Gesellschaften, sofern für deren Gründung, Betrieb oder Verwaltung Mittel beschafft werden müssen. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.

-
- 11 Diese Fallgruppe betrifft die Mitwirkung an der Erstellung oder Änderung wesentlicher Gesellschaftsdokumente, insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Erfasst ist die Mitwirkung oder Beratung zu Vorgängen in Bezug auf die Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur.

Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (z.B. arbeitsrechtliche Beratung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG genannten Geschäften ähnlich ist. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.

„Ähnliche Strukturen“ sind bspw. auch Stiftungen oder Vereine, die als juristische Personen insoweit den Gesellschaften gleichzusetzen sind. In der sektorspezifischen Risikoanalyse 2020 sind sowohl rechtsfähige als auch nicht rechtsfähige (Treuhand-) Stiftungen und Vereine explizit mit ihrem jeweiligen abstrakten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufgeführt. Umfasst sind ebenfalls gemeinnützige Gesellschaften und ähnliche (gemeinnützige) Strukturen. Auch der gemeinnützige Sektor kann für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Bedeutung sein. Somit kann auch im gemeinnützigen Sektor nicht pauschal von einem geringen Risiko ausgegangen werden.

- 12 Während bei den vorherigen dargestellten Kataloggeschäften die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Rechtsanwalt begleitet nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft eine eigene Katalogtätigkeit des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.
- 13 Hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung um Tätigkeiten im Bereich „Mergers & Acquisition“. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/13827, S. 71) soll mit den Ergänzungen ein Gleichlauf zwischen der geldwäscherechtlichen Beurteilung von Tätigkeiten von Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Nr. 5 GwG im Hinblick auf die M&A-Beratung erreicht werden. Für die anwaltliche Praxis dürfte der Anwendungsbereich gering sein, zumal Rechtsberatung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Zusammenschlüssen schon bisher von § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG erfasst wird.
- 14 Auch hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/13827, S. 71) um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition. Von dem Tatbestand erfasst wird jede Beratung und andere Dienstleistung des Rechtsanwalts im Bereich von Unternehmenstransaktionen wie z.B. im Rahmen von Fusionen, Unternehmenskäufen, Betriebsübergängen oder fremdfinanzierten Übernahmen. Dazu kann z.B. auch der Zusammenschluss oder die Übernahme von Praxen freier Berufe gehören. Über den Wortlaut des Buchstaben d) hinaus ist nach Sinn und Zweck der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gefassten Tätigkeiten davon auszugehen, dass auch in der Fallkonstellation des Buchstaben d) ein Mandatsverhältnis gegeben sein muss und dass die im Gesetzeswortlaut fehlende Bezugnahme auf ein Mandatsverhältnis auf einem redaktionellen Versehen beruht.
- 15 Der Gesetzgeber hat die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen in Ergänzung zu § 3 StBerG als gesondertes Verpflichteten-Kriterium für Rechtsanwälte aufgenommen, da Rechtsanwälte nach dieser Vorschrift berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Als geschäftsmäßig i.S.d. § 2 StBerG ist eine Hilfeleistung dann anzusehen, wenn sie wiederholt und in der Absicht geschieht, sie zu einem wiederkehrenden und dauernden Bestandteil der Beschäftigung zu machen. Die steuerrechtliche Beratung als untergeordneter Aspekt eines Mandats begründet damit nicht die Verpflichteteigenschaft nach dieser Norm. So ist beispielsweise die Beratung zur steuerlichen Behandlung einer Abfindung bei einem Aufhebungsvertrag durch den im Schwerpunkt arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwalt keine Katalogtätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG. Zieht der schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht tätige Rechtsanwalt aber einen steuerrechtlich versierten Kollegen aus seiner Sozietät hinzu und leistet dieser einen wesentlichen Beratungsbeitrag, wird das Mandat zu einer Katalogtätigkeit. Keine Katalogtätigkeit ist ferner die Steuerstrafverteidigung, da Strafverteidigung auch dann nicht zu einer Katalogtätigkeit wird, wenn der materiellrechtliche Inhalt der Verteidigung eine Katalogtätigkeit berührt. Auch hier ist ein Mandatsverhältnis zur Begründung der Verpflichtetenqualifikation erforderlich.

16 Wird ein Rechtsanwalt im Rahmen eines ihm übertragenen Amtes tätig, das kein Mandatsverhältnis begründet (z.B. als Insolvenzverwalter oder Sachwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Verfahrenspfleger, Betreuer; dagegen nicht: Sanierungsberater in der Eigenverwaltung, Kanzlei-Abwickler), ist er – ungeachtet der möglichen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG – nicht Verpflichteter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Mandatiert der Amtswalter einen Rechtsanwalt, auch aus der eigenen Kanzlei, ist letztgenannter Verpflichteter, soweit er an einem Kataloggeschäft mitwirkt oder eine Transaktion i.S.v. § 2 Abs.1 Nr. 10 GwG durchführt. Wird die eigene Kanzlei vom Amtswalter mandatiert, wird von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach § 10 GwG im Regelfall abgesehen werden können. Das gilt auch bei Treuhandverhältnissen zwischen Schuldner, vorläufigem Insolvenzverwalter- oder Sachwalter und kanzleiangehörigem anwaltlichem Treuhänder zur Sicherung der Weiterlieferung im vorläufigen Insolvenzverfahren.

17 Die Aufzählung enthält die von der Europäischen Kommission als mit hohem Risiko ausgewiesenen Drittländer (Nr. 1.1) sowie die von der FATF als Staaten mit strategischen Mängeln eingestufteten Länder (Nr. 1.2) und die in der Nationalen Risikoanalyse als mit hohem Risiko für Deutschland ausgewiesenen Länder (Nr. 1.3), soweit diese nicht bereits zuvor aufgeführt sind (vgl. <https://www.zoll.de/fiu-international-gelistete-risikostaaten>).

Es sollte der jeweilige Stand der genannten Risikoländer beachtet werden, da einige Länder nicht ganzjährig als Risikoländer gelistet waren. Es genügt jedweder Bezug zu einem der aufgeführten Länder, insbesondere:

- der Vertragspartner (Mandant) hat seinen Sitz oder eine Niederlassung, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder; beim Syndikusrechtsanwalt ist auf den Sitz des Arbeitgebers oder dessen Niederlassungen oder Büros abzustellen bzw. auf Dritte im Sinne von § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO.
- die für den Mandanten auftretende natürliche Person (z.B. Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vertreter) hat ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) hat seinen Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Geschäftspartner bzw. Gegner des Mandanten hat seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Mandatsgegenstand (z.B. Immobilie, Unternehmen) ist in einem der aufgeführten Länder belegen,
- ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wird, befindet sich bei einem Kreditinstitut in einem der aufgeführten Länder.

Ein Bezug ist auch gegeben, wenn er lediglich mittelbar ist, insbesondere:

- der Vertragspartner hat seinen Sitz in keinem der aufgeführten Länder, aber dessen Muttergesellschaft hat ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte hat seinen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in keinem der aufgeführten Länder, ist aber – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – an einer Gesellschaft beteiligt, die ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder hat, die – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – das Eigentum an dem Mandanten hält bzw. die Kontrolle über den Mandanten ausübt,
- der Mandatsgegenstand ist in keinem der aufgeführten Länder belegen, er ist aber in einem der aufgeführten Länder in öffentlichen Registern registriert oder der Eigentümer oder Besitzer des Mandatsgegenstands hat dort seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort.

18 Die Fragestellungen beziehen sich nur auf die Katalogtätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Prüfzeitraum, die Sie unter B) anzugeben haben.

19 Bestand beispielsweise im Rahmen eines Treuhandmandats beim Mandatsinhalt Bezug zu Kulturgütern, so ist der Fall sowohl bei der Frage nach der Mitwirkung an „Treuhandverhältnissen oder -geschäften“ (Ziff. 2.1) anzugeben, als auch bei der Frage nach einem ‚Bezug zu Kulturgütern‘ (Ziff. 2.6).

20 Private Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Hierzu gehören z.B. Publikumsfonds oder andere Investmentfonds (auch) für Privatanleger.

21 Unternehmen mit nominellen Anteilseignern sind Unternehmen, die anonyme oder vorgeschobene Gesellschafter haben, z.B. „Strohleute“ oder bei denen die Anteilseigner über Treuhandkonstrukte beteiligt sind.

22 Als „Inhaberpapiere emittierte Aktien“ sind Aktien, bei denen der jeweilige Inhaber das verbriefte Recht geltend machen kann; sie enthalten nicht den Namen eines Begünstigten und begünstigen Anonymität.